

Haushalt 2021

Stellenplan

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 01684

Anlagen: 1 Stellenplan 2021
2 Übersicht zu den unbesetzten Stellen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.12.2020 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des Personalhaushalts

1.1 Organisatorischer Stellenplan

In den Stellenplänen der Referate sind alle benötigten Planstellen für Beamt*innen und Stellen für Arbeitnehmer*innen entsprechend der organisatorischen Zuordnung detailliert enthalten. Diese Stellenpläne bilden die Struktur des Referats und die konkrete Zuordnung sowie die Zahl der Stellen ab.

Eine neue Stelle kommt nach Beschlussfassung des Stadtrats im Einzelfall (Eckdatenbeschluss und/ oder Finanzierungsbeschluss) durch Zuteilung im Rahmen einer Organisationsverfügung in den Organisationsstellenplan. Voraussetzung ist ein Antrag des Referats auf Einrichtung einer Stelle und eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung. Die Bewertung der Stelle, die Zuordnung zu einer konkreten Fachrichtung, die Bezeichnung der Funktion, die organisatorische Ansiedlung usw. erfolgen in einer Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat.

Erst wenn alle Prüfschritte erfolgt sind, wird die Stelle zugeteilt, d.h. in den organisatorischen Stellenplan aufgenommen. Sie wird erst zu diesem Zeitpunkt existent.

1.2 Stellenplan zum Haushalt

Im Stellenplan zum Haushalt sind zunächst alle Stellen enthalten, die sich auch in den Organisationsstellenplänen der Referate wiederfinden (§ 5 KommHV-Doppik). Ob diese zum Stichtag besetzt oder vakant sind, ist unerheblich. Ausgangspunkt für die Planung des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenbestand zum Stichtag 31.08. des laufenden Jahres.

Bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung ist auf den Umfang abzustellen. Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden die Stellen entsprechend der Wochenarbeitszeit, also mit der sog. „Vollzeitäquivalente“ (1 VZÄ entspricht 40/40 im Beamtenbereich bzw. 39/39 im Tarifbereich) ausgewiesen.

Hinzu kommen neue Stellen, die der Stadtrat beschließt.

Der Gesetzgeber hat hierzu formuliert, dass „der Stellenplan seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern die vom Stadtrat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und -mehrungen darstellt“.

Wie im Laufe dieses Jahres deutlich wurde, ist die aktuelle Haushaltslage aufgrund der finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie äußerst kritisch. Der Stadtrat hat im Eckdatenbeschluss (Beschluss vom 22.07.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00527) für das Haushaltsjahr 2021 lediglich Stellenzuschaltungen in Folge von bereits erfolgten Finanzierungsbeschlüssen und im Bereich Schulen und Kindertagesstätten berücksichtigt. Diese wurden in die Planung einbezogen und in den Stellenplan 2021 mit aufgenommen.

Eine abschließende Entscheidung über den Haushalt 2021 erfolgt im Rahmen der Haushaltsverabschiedung im Dezemberplenium. Entsprechend dieser Entscheidung wird der Stellenplan nach Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Oberbayern vollzogen bzw. die Stellen im Haushaltsjahr 2021 geschaffen.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Stellenplans sind in § 5 der KommHV-Doppik enthalten.

Der Stellenplan wird entsprechend dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration erstellt. Die Darstellungen sind verbindlich, da der Stellenplan in Teil I Satzungscharakter hat. Er ist als Ganzes der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der genehmigte Stellenplan ist nach Art. 44 GO verbindlich; er ist einzuhalten. Abweichungen sind nur möglich, wenn sie aus dem Beamten- oder Tarifrecht resultieren oder - in engem Rahmen - für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden (Art. 44 Satz 2 GO i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).

So hat die Stadt entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamte*innen oder Arbeitnehmer*innen eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Beschlüsse mit Stellenschaffungen (Finanzierungsbeschlüsse) können nur durch die

Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen. Diese Möglichkeit endet allerdings für den Stellenplan 2021 mit dem Anmeldeschluss zum Nachtragshaushalt im August/ September 2021.

Danach könnte der Stadtrat bis zur Genehmigung des neuen Haushalts 2022 grundsätzlich keine zusätzlichen über den Stellenplan des Planjahres hinausgehenden Stellen mehr einrichten.

Nach Art. 69 Abs. 3 GO gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

1.3 Personalhaushalt

Der Stellenplan hat nach § 5 KommHV-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten. Es kommt auf den tatsächlichen Bedarf an, der nach den Notwendigkeiten aus der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist.

Der Stellenplan zum Haushalt ist damit Grundlage für die Entwicklung des Personalhaushalts. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik richtet sich die Veranschlagung von Personalaufwendungen nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und alle unbesetzten Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt. Für voraussichtlich im Folgejahr unbesetzte Stellen wird dabei je Referat individuell ein Abschlag für Vakanzen vorgenommen. Hierzu wird die Besetzungsquote aufgrund von Erfahrungswerten zugrunde gelegt. Die neuen Stellen werden ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben entstand der Stellenplan zum Haushalt 2021, der in der Anlage 1 angefügt ist und unter Ziffer 2 erläutert wird.

2. Stellenplan zum Haushalt 2021 - Gemeindehaushalt

Unter Einbeziehung der neuen Stellen inkl. der Stellen aus dem Vorjahr ergibt sich im Gemeindehaushalt somit folgendes Bild:

Gemeindehaushalt:	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Basis Stellenplan (siehe Ziffer 2.1)			
Zahl der Stellen am 31.08.2020 (inkl. unbesetzte Stellen)	16.107,4	17.279,5	33.386,9
Reststellen Stellenplan 2020 (siehe Ziffer 2.2)			
+ bereits in 2018 (Vollversammlungsbeschlüsse) und 2019 (Eckdatenbeschluss) beschlossene Stellen und Finanzierungsbeschlüsse aus 2020 (Schaffung ab 01.09.2020)	305,3	357,4	662,7
+ Plananpassungen (u.a. Altersteilzeitstellen; „Re- serve“ für Aushilfen bei Elternzeit und Krankheit)	85,9	443,5	529,4
Zwischensumme Basis Stellenplan inkl. Reststellen 2020	16.498,6	18.080,4	34.579,0
Neue Stellen 2021 (siehe Ziffer 2.3)			
+ Stellen aus Eckdatenbeschluss 2020 (lt. verbindl. Kapazitätsplanung für EZ/ LD)	88,0	90,0	178,0
+ Plananpassungen (u.a. Altersteilzeitstellen; „Re- serve“ für Aushilfen bei Elternzeit und Krankheit)	171,0	131,0	302,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2021	16.757,6	18.301,4	35.059,0

2.1 Basis Stellenplan

2.11 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum Stichtag 31.08.2020

Zum Stichtag 31.08.2020 zählte der Gemeindehaushalt 33.386,9 VZÄ. Diese teilen sich in 16.107,4 Planstellen und 17.279,5 Arbeitnehmerstellen (davon 6.696,4 VZÄ im Sozial- und Erziehungsdienst) auf.

2.12 Unbesetzte Stellen

Zum Stichtag 31.08.2020 waren im Gemeindehaushalt noch 3.588,5 Stellen (VZÄ) unbesetzt.

Legt man die übliche stadtweite Fluktuationsrate von rund 7,5 % zugrunde, zeigt sich unter Berücksichtigung der Vielzahl neuer Stellen, dass ein Bestand unbesetzter Stellen in dieser Größenordnung nicht untypisch ist. Zusätzlich spielt die Umsetzung des Sicherheitspakets Haushalt 2020 mit unter eine große Rolle. Demnach sind Stellenbesetzungen aus den Eckdatenbeschlüssen für 2019 und 2020, falls keine Schwerpunktsetzung durch den Stadtrat erfolgt ist, nur mittels Kompensation möglich, was wiederum im Ergebnis zu unbesetzten Stellen führte.

Die Verteilung der unbesetzten Stellen je Referat ist in **Anlage 2** dargestellt und erläutert.

Alle Stellen, ob besetzt oder unbesetzt, werden in den Stellenplan zum Haushalt aufgenommen, da alle zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Die Unterscheidung ist lediglich bei der Finanzierung, also der Planung des Personalhaushalts von Bedeutung. Für vakante Stellen wird ein individuell errechneter Abschlag Vakanz eingeplant.

2.2 Reststellen aus dem Stellenplan 2020

Die nachfolgend aufgeführten Reststellen sind lediglich dem Stichtag zur Aufstellung des Stellenplans geschuldet. Diese Stellen waren zum Stichtag 31.08.2020 noch nicht geschaffen, werden jedoch größtenteils noch im Laufe des Haushaltsjahres 2020 realisiert.

2.21 Übertragung beschlossener Stellen aus Beschlüssen vor 2020 und Finanzierungsbeschlüssen im Jahr 2020

Auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen vor 2020 wurden Stellen, die bis zum 31.08.2020 noch nicht geschaffen waren, in den Stellenplan 2021 als „Stellen zur Abwicklung der Beschlüsse aus 2018 und 2019“ übernommen.

Im Umfang von insgesamt 662,7 VZÄ wurden Stellen aus dem Stellenplan 2020 noch nicht eingerichtet. Zum Teil wurden diese Stellenschaffungen von den Referaten noch nicht beantragt bzw. vollzogen, da diese vor allem vom Haushaltssicherheitspaket für 2020 betroffen sind.

Darin enthalten sind folgende Stellen:

- zur Abwicklung der Beschlüsse aus 2018 und 2019 (103,7 VZÄ)
- aus dem Eckdatenbeschluss 2019 (336,5 VZÄ)
 - davon Betreuung in Kindertagesstätten (78,6 VZÄ)
 - davon Schulen (57,9 VZÄ)
- Finanzierungsbeschlüsse in 2019 (16,0 VZÄ)
- Finanzierungsbeschlüsse in 2020 (206,5 VZÄ)

2.22 Plananpassungen aus 2020

Der Stellenplan zum Haushalt enthält auch Plan-/ und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit (Blockmodell). Diese werden geschaffen, damit bei Eintritt in die Freistellungsphase die Plan/- und Arbeitnehmerstellen nachbesetzt und die Aufgaben weiterhin erfüllt werden können. Basis für diese Stellen sind bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen mit den Dienstkräften.

Darüber hinaus wurde auch Vorsorge für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit getroffen, sowie ein Kontingent für so genannte Überplanstellen eingeplant.

Aus dem Stellenplan 2020 wurden insgesamt 529,4 VZÄ dieser Stellen noch nicht bzw. erst nach dem 31.08.2020 geschaffen:

- davon Stellen für eine Stellenplanbereinigung im Bereich der Kindertagesstätten (343,5 VZÄ)
- davon Ersatzstellen für die Altersteilzeit (143,6 VZÄ)
- davon Stellen für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit (42,3 VZÄ)

Nachdem der Stellenplan 2020 bis zur Genehmigung des Haushalts 2021 durch die Regierung von Oberbayern (voraussichtlich Mitte 2021) weiter gilt, werden diese Stellen in den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Bei akutem Bedarf können unter anderem Überplanstellen weiterhin eingerichtet werden, damit Aufgaben trotz krankheitsbedingter Ausfälle weitergeführt werden können.

2.3 Neue Stellen 2021

2.31 Veränderungen im Jahr 2021 laut Eckdatenbeschluss

Der Stadtrat hat im Eckdatenbeschluss (Beschluss vom 22.07.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00527) für das Haushaltsjahr keine Personalausweitungen beschlossen.

Einzig „fremdbestimmte“ Stellen im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten, welche den Mindeststandard wahren, wurden im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt. Das beschlossene Kontingent für diese Bereiche wurde in den Stellenplan zum Haushalt 2021 aufgenommen:

- davon Stellen für den Lehrdienst (74,5 VZÄ)
- davon Stellen für die Sekretariate (13,5 VZÄ)
- davon Stellen für den Erziehungsdienst (50,0 VZÄ)
- davon Stellen für das Hauswirtschaftliche Personal (40,0 VZÄ)

2.32 Plananpassungen für 2021

Wie bereits unter 2.22 erwähnt, enthält der Stellenplan auch Plan-/ und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit (Blockmodell), für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit, sowie sonstigen Sachverhalten.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden dafür insgesamt 302,0 VZÄ eingeplant:

- davon Ersatzstellen für Personen, die im Haushaltsjahr 2021 in die Altersteilzeit wechseln (223,0 VZÄ)
- davon ein Stellenkontingent-Puffer für Altersteilzeit (32,0 VZÄ)
- davon Stellen für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit (31,0 VZÄ)
- davon ein Stellenkontingent für sonstige Sachverhalte (16,0 VZÄ):
 - überlappende Stellenbesetzung im Referat für Bildung und Sport, Geschäftsleitung – finanzneutral (1,0 VZÄ in A16+Z)
 - Option zur Auflösung einer Personalunion im Kommunalreferat, Immobilienmanagement - finanzneutral (1,0 VZÄ in A15)
 - Ersatzstellen für Freistellungen im Zuge der Personalratswahlen 2021 (14,0 VZÄ)

2.33 Stellen in „Reserve“ für unabweisbare Finanzierungsbeschlüsse

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wurde erstmalig keine pauschale Reserve für unabweisbare Finanzierungsbeschlüsse eingeplant.

Sollten dennoch Stellen im Jahr 2021 infolge von unabweisbaren Finanzierungsbeschlüssen geschaffen werden, müssen diese im Rahmen der Beschlussfassung gesondert durch die Vollversammlung des Stadtrats - im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung - geschaffen werden.

3. Stellenplan 2021 außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich)

Für die Eigenbetriebe und die rechtlich selbständigen Stiftungen stellt sich der Stellenplan 2021 wie folgt dar:

	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Rechtl. selbst. Stiftungen (Stand 31.08.2020)	3,5	152,9	156,4
+ Neue Stellen 2021	0,0	18,5	18,5
Gesamtzahl im Stellenplan 2021	3,5	171,4	174,9
Münchener Stadtentwässerung (Stand 31.08.2020)	95,0	992,0	1.087,0
+ Neue Stellen 2021	1,0	37,0	38,0
+/- Bewertungsänderungen/Umwandlungen	-3,0	3,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2021	93,0	1.032,0	1.125,0
Münchener Kammerspiele (Stand 31.08.2020)	15,8	358,1	373,9
+ Neue Stellen 2021	1,0	29,0	30,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2021	16,8	387,1	403,9
Stadtgüter München (Stand 31.08.2020)	0,0	41,2	41,2
+ Neue Stellen 2021	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2021	0,0	41,2	41,2
Markthallen München (Stand 31.08.2020)	41,8	77,2	119,0
+ Neue Stellen 2021	4,0	4,8	8,8
Gesamtzahl im Stellenplan 2021	45,8	82,0	127,8
Abfallwirtschaftsbetrieb München (Stand 31.08.2020)	155,0	1.495,3	1.650,3
+ Neue Stellen 2021	16,5	95,0	111,5
Gesamtzahl im Stellenplan 2021	171,5	1.590,3	1.761,8
it@M (Stand 31.08.2020)	456,6	904,9	1.361,5
+ Neue Stellen 2021*	114,8	225,0	339,8
Gesamtzahl im Stellenplan 2021	571,4	1.129,9	1.701,3

*Die Anmeldung der neuen Stellen resultiert hauptsächlich aus den Reststellen der Vorjahre.

Entsprechend Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO sind die Stellen der Eigenbetriebe in besonderen Abschnitten im Stellenplan des Trägers auszuweisen.

Die o.g. Daten sind daher nur nachrichtlich aufgeführt. Informationen über die vorgesehene Verwendung neuer Stellen können in den jeweiligen Werkausschüssen eingeholt werden.

4. Bewertungsänderungen im Gemeindehaushalt

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber*innen.

Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die vermutlichen Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen sollen.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen bis einschließlich der Entgelt-/ Besoldungsgruppe E15/ A15 pauschal eingeplant. Für die Entgelt-/ Besoldungsgruppen ab ATE15UE/ A16 wurden lediglich die angemeldeten Bewertungsänderungen eingeplant.

Falls weitere höherwertige Stellenhebungen über den Rahmen des Stellenplans hinaus gehen sollten, erfolgt eine Befassung der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Ab dem Herbst 2021 scheidet dann diese Möglichkeit aus. Um also handlungsfähig zu bleiben, darf dieser Rahmen nicht zu eng sein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt als Leiter der Stadtverwaltung die Befugnis für Stellenangelegenheiten. § 21 Abs. 3 Satz 2 der GeschO dokumentiert die Befugnis und begrenzt sie auf Maßnahmen innerhalb des genehmigten Stellenplans.

Die Begrenzung erfolgt, da nur der Stadtrat über den Gesamtstellenplan zum Haushalt hinaus Stellenplanmaßnahmen beschließen kann, soweit diese entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen (für deren Erlass die Vollversammlung zuständig ist).

Ausschlaggebend für die Reichweite der Befugnis des Oberbürgermeisters ist damit der vom Stadtrat gesteckte Rahmen. Für die auf Stellenhebungen folgende Beförderung oder Höhergruppierung ist der Stadtrat ungeachtet dessen entsprechend Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ab Entgelt-/ Besoldungsgruppen ab E15/ A15 zuständig.

5. Auswirkungen der Ziffer 2 bis 4 auf den Stellenplan 2021

Die Auswirkungen und die Aufteilung der einzelnen Stellen in Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. auf die einzelnen Referate sind in **Anlage 1** (Stellenplan 2021) dargestellt.

6. Umgang mit befristeten Stellen

Die aktuell befristeten Stellen mit einem Befristungsende im Jahr 2021 werden, sofern es sich um eine Daueraufgabe handelt, entfristet. Die zentrale Finanzierung dieser Stellen wird jedoch für den Haushalt 2021 ausgesetzt. Die Referate können diese Stellen, entsprechend der Beschlussfassung zum Eckdatenbeschluss 2021 (Vorlagen-Nr. 20-26 / V00527, Antragsziffer 6) somit entweder vakant führen oder die Besetzung mittels einer Kompensation finanzieren.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Progl und dem zuständigen Verwaltungsbeirat der Abteilung 3, Herrn Stadtrat Köning ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Stellenplan zum Haushalt 2021 in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Vollversammlung beschließt am 16.12.2020 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtl. Stadtrat/-rätin

Dr. Dietrich
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. bis III.

über D-II-V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
z. K.

V. Wv. im Personal- und Organisationsreferat P 3.11